

ZH_OBERGERICHT VV250003 vom 25. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV250003

FR: ZH_OBERGERICHT VV250003 du 25 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT VV250003 del 25 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 18. März 2025 (act. 3) ordnete die Kantonspolizei Zürich Schutzmassnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GSG) gegen B._____ (fortan: Gesuchsgegner) an. Mit Eingabe vom 24. März 2025 (act. 2) beantragte A._____ (fortan: Gesuchstellerin) beim Bezirks- bzw. Zwangsmassnahmengericht Bülach die Verlängerung der Schutzmassnahmen.

E. 2

Das Bezirks- bzw. Zwangsmassnahmengericht Bülach eröffnete in der Folge das Verfahren Geschäfts-Nr. GS250022-C. Mit Schreiben vom 24. März 2025 (act. 1) gelangte es an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich und ersuchte diese um Zuweisung des Verfahrens Geschäfts-Nr. GS250022-C an ein anderes Bezirksgericht des Kantons Zürich. Zur Begründung brachte es vor, bei der Gesuchstellerin handle es sich um eine ... [Mitarbeiterin] des Bezirksgerichts Bülach. Bei allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Bezirksgerichts Bülach würde dies den Anschein von Befangenheit nach § 5a Abs. 1 VRG begründen.

E. 3

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit (gemäss § 9 Abs. 1 GSG entscheidet das Gericht innert vier Arbeitstagen nach Eingang des Gesuchs) und da ein entgegenstehendes Interesse nicht ersichtlich ist, kann von der Einholung der Stellungnahmen der Beteiligten abgesehen werden. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 4

Zuständig zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs um Umteilung ist die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die ihm unterstellten Gerichte (§ 5a Abs. 2 VRG i.V.m. § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 18 lit. k Ziff. 1 OrgV OG; vgl. auch das Urteil des Verwaltungsgericht, VB.2006.00003 vom 16. Januar 2006). 5.1. Kann ein Gericht infolge Ausstands nicht mehr durch den Beizug von Ersatzmitgliedern besetzt werden oder ist der Beizug von solchen nicht angebracht, so überweist die Aufsichtsbehörde die Streitsache einem anderen Gericht gleicher sachlicher und funktionaler Zuständigkeit (§ 117 GOG sinn-
- 3 - gemäss). Für die Anordnung von Schutzmassnahmen und polizeilicher Gewahrsam nach GSG ist der Ausstand in § 5a VRG geregelt, der beispielhaft Tatbestände aufzählt, die einen Ausstand begründen, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Allgemein ist ein Ausstandsgrund gegeben, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit hervorrufen (BGE 138 I 1 E. 2.2; KIENER, in: Griffel [Hrsg.], VRG Kommentar, 3. Aufl., 2014, § 5a N 15 ff.

sowie 41). 5.2. In der Sache erweist sich eine Überweisung des Verfahrens Geschäfts-Nr. GS250022-C an ein anderes Gericht als notwendig. Beim Bezirks- bzw. Zwangsmassnahmengericht Bülach handelt es sich um ein mittelgrosses Landgericht. Die Gesuchstellerin ist eine ... [Mitarbeiterin] des besagten Gerichts. Es ist davon auszugehen, dass zwischen den Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern sowie den weiteren Mitarbeitenden ein kollegiales bzw. teilweise sogar freundschaftliches Verhältnis besteht, weshalb es nicht angebracht erscheint, diese ein Verfahren behandeln zu lassen, in welchem eine Mitarbeitende Gesuchstellerin ist. Gegen aussen könnte dadurch der Eindruck erweckt werden, die Richterinnen und Richter seien nicht ausreichend unabhängig, auch wenn sie sich vorliegend selbst nicht zur Frage des Ausstandes geäussert haben. Unter diesen Umständen erscheint es weder aus Sicht der Verfahrensbeteiligten noch aus Sicht der Öffentlichkeit angebracht, das Verfahren durch das Bezirks- bzw. Zwangsmassnahmengericht Bülach behandeln zu lassen. Auch ist für die Behandlung des Gewaltschutzverfahrens kein dem Bezirksgericht Bülach zugeteiltes Ersatzmitglied heranzuziehen, zumal sich dadurch an der grundsätzlichen Konstellation nichts ändern würde. Folglich ist das Gewaltschutzverfahren, Geschäfts-Nr. GS250022-C, dem Bezirks- bzw. Zwangsmassnahmengericht Zürich zur weiteren Behandlung zu überweisen. 6.1. Für die Durchführung des vorliegenden Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (§ 13 VRG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (§ 17 VRG).

- 4 - 6.2. Hinzuweisen bleibt auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Zürich im Sinne von § 19 VRG. Gemäss § 25 Abs. 1 VRG kommt einem solchen Rekurs grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu, d.h. der vorliegende Entscheid entfaltet im Falle eines Rekurses (noch) keine Wirkung. Aus besonderen Gründen kann dem Rekurs die aufschiebende Wirkung jedoch entzogen werden (§ 25 Abs. 3 VRG). Vor dem Hintergrund der kurzen Entscheidungsfrist von vier Arbeitstagen gemäss § 9 Abs. 1 GSG liegen ausserordentliche Umstände vor, welche den Entzug der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen bzw. gar zwingend erforderlich machen. Damit ist einem allfälligen Rekurs gegen den vorliegenden Entscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.